



Schulen-Gemeinschaft Meran Stadt: GS Burgstall, GS A. Schweitzer, GS F. Tappeiner, GS O. v. Wolkenstein, MS C. Wolf

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 73 VOM 27.03.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Dienstleistung: Ausbildungstätigkeit/didaktische Tätigkeit für Schülerinnen und Schüler von Schulen staatlicher Art: „Schule am Bauernhof“ - Hofbesuch der 2.A und 2.B Klassen der Grundschule „Franz Tappeiner“

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann, in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um das Projekt „Schule am Bauernhof“ - Hofbesuch der 2.A und 2.B Klassen der Grundschule „Franz Tappeiner“ zu gewährleisten.

hat festgestellt, dass die didaktische Tätigkeit „Schule am Bauernhof“ für die Schüler*innen, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000,

Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil es keine aktive oder geeignete Vereinbarung AOV und CONSIP hinsichtlich der gegenständlichen Leistungen gibt, wobei sie die in der obengenannten Vereinbarung festgelegten Preis- und Qualitätsparameter bzw. „Benchmarking“ einhält,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Herr Viertler Johann Josef, Bauernhof Sonnhöfl in Kastelbell, welcher für ihre Leistung MwSt. berechnet für die Tätigkeit Schule am Bauernhof beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz, die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 mit folgender Begründung vor,

in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bildungsdirektion wird jedes Jahr das Projekt „Schule am Bauernhof“ für die Grundschüler/innen der Grundschule „Franz Tappeiner“ des Schulsprenghals organisiert. Dieses Angebot nehmen die Schulen gerne an, da Bauernhof Sonnhöfl in Kastelbell zertifizierte Bauernhof ist. Beim Projekt lernen die Schülerinnen und Schüler spielerisch die Zusammenhänge zwischen Mensch, Tier und Umwelt zu verstehen. Mit allen Sinnen, durch eigenes Erfahren und Tun. Spielerisch und kindgerecht geben die Bäuerin und Bauer von Bauernhof Sonnhöfl in Kastelbell die Einblicke in ihren Alltag und die Kinder erfahren die Bedeutung von heimischen Produkten. Die Schüler*innen erkennen die Kreisläufe der Natur und lernen, Verantwortung für sich und die Umwelt zu übernehmen. Werte wie Ausdauer und Geduld, Verlässlichkeit und Gemeinschaftssinn sowie die Achtung von Kultur und Traditionen werden vermittelt.

hat festgestellt, dass die Vergütung für 2 Termine, 10,50 Euro pro Schüler*Innen und für 39 Schüler*Innen insgesamt 409,50 Euro inklusive Steuerlasten, beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die **Dienstleistung** gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 vorzunehmen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die **Dienstleistung** gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.



Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Die gegenständliche Dienstleistung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

Es wird keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorgesehen.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die didaktische Tätigkeit „Schule am Bauernhof“ - Hofbesuch der 2.A und 2.B Klasse der Grundschule „Franz Tappeiner“ wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Herr Viertler Johann Josef, Bauernhof Sonnhöfl in Kastelbell, vergeben, wobei die Vergabe außerhalb Portal AOV abgewickelt wird;

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 409,50 inklusive Steuerlasten, sind durch folgende Erlöse oder Rücklagen gedeckt:

Konto 2.2.1.2.01.09.999 – Betrag 409,50

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Burac Elena

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt darüber hinaus

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist, den Artikel 114 und der Anlage II.14 des GVD 36/2023, welche die Ernennung für die im Absatz 34 der genannten Anlage II.14 für diese Dienstleistung die Ernennung eines Direktors für die Durchführung des Vertrages vorsieht;

Festgestellt, dass für die Aufgaben des Direktors für die Durchführung des gegenständlichen Vertrages der Mitarbeiterin Jennifer Freitag die Voraussetzungen besitzt und daher dafür beauftragt wird;

Festgestellt, dass der Direktor alle Maßnahmen, welche mit dieser Aufgabe verbunden und für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages notwendig sind, selbstständig treffen kann;

Festgestellt, dass dem Direktor für seine Aufgaben der abgeschlossen Vertrag ausgehändigt wird und alle notwendigen Informationen von der Schule erhält;

Für die Rolle des Direktors für die Durchführung des gegenständlichen Vertrages die Lehrperson Jennifer Freitag zu ernennen.

Die Schulführungskraft des Schulsprenghal Meran /Stadt

Dir. Birgit Eschgfäller

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung des Unternehmens, welche für ihre Leistung MwSt. berechnet: Herr Viertler Johann Josef, Bauernhof Sonnhöfl in Kastelbell,

Gegenstand: Projekt im Rahmen folgender Veranstaltung: "Schule am Bauernhof"

Ort/e: Bauernhof Sonnhöfl in Kastelbell, Termin/e: am 30.04.2024 für die 2.B Klasse und am 07.05.2024 für die 2.A Klasse der Grundschule „F. Tappeiner“, Vergütung: 409,50.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

- 1. Dass der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer direkt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurde:**

Der Herr Viertler Johann Josef, Bauernhof Sonnhöfl in Kastelbell ist zertifizierte Bauernhof. Der Hof wurde aufgrund seiner hervorragenden Bewertungen für den Hofbesuch ausgewählt, die darauf hindeuten, dass er ein erstklassiges Erlebnis bietet. Sonnhöfl zeichnet sich durch seine vielfältigen Gartenführungen aus, bei denen Besucher alles über Äpfel, Kastanien, Schafe und Ziegen erfahren können. Der kunterbunte Garten ist mit zahlreichen Kräutern ausgestattet, die für den täglichen Gebrauch verwendet werden können. Darüber hinaus zeigt die Bäuerin, wie vielseitig Schafwolle genutzt werden kann, sei es als ökologischer Kälteschutz oder als Dünger. Diese facettenreichen Angebote machen Sonnhöfl zu einem attraktiven Ziel für Hofbesuche und ermöglichen den Besuchern ein lehrreiches und unterhaltsames Erlebnis.

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:

<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
<input type="checkbox"/>	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss

Die „Wiedereinladung“, bzw. die Einholung eines Angebotes ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.
<input type="checkbox"/>	Der Grundsatz der Rotation wurde angewendet: (Sachverhalt beschreiben)
<input type="checkbox"/>	Der Grundsatz der Rotation wurde nicht angewendet:



	<p>Artikel 49, Absatz 4 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und insbesondere der BLR Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4 „Direktvergaben“, sieht unter Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“ die Fälle vor, in welchen der Grundsatz der Rotation nicht angewendet werden muss:</p> <p>„In ausreichend und angemessen vom EPV in einem eigenen Bericht begründeten Ausnahmefällen. Die Begründung muss z.B. folgender Elemente Rechnung tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der besonderen Marktstruktur und dem Fehlen von Alternativen, unter Berücksichtigung des Zufriedenheitsgrads bei Abschluss des vorhergehenden Vertragsverhältnisses und der Wettbewerbsfähigkeit des angebotenen Preises im Verhältnis zu den im Bezugssektor angewandten Preisen; • der aufgrund vorhergehender Vertragsverhältnisse oder anderer angemessener Umstände gesetzten Erwartungen in die Verlässlichkeit des Wirtschaftsteilnehmers und in die Eignung zur Erbringung von Leistungen in Übereinstimmung mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau.“
	<p>Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgenden Grund, ein Kostenvoranschlag bzw. eine Angebot eingeholt: (Begründung anführen)</p>

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

